



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

5. Benutzung 6. Personalfragen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

- 4.1 Entsprechend der Regelung für die Katalogisierung (3.2.2) sollten möglichst nur in den Fachbibliotheken, in denen eine Fachkraft tätig ist, Aufträge vergeben und kontrolliert werden. Im Rahmen der Richtlinien der Hochschule sollten bei der Auftragsvergabe auch – soweit möglich – etwaige Wünsche der Fachvertreter berücksichtigt werden.
- 4.2 Um eine gleichmäßige Verteilung der Bindeaufträge über das ganze Jahr zu sichern, sollte im Einvernehmen zwischen der Zentralbibliothek und den Fachbibliotheken zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres festgelegt werden, welcher Anteil an den zur Verfügung stehenden Mitteln für Bindearbeiten aufgewandt werden soll.

5. Benutzung

- 5.1 Für alle bibliothekarischen Einrichtungen im Gesamthochschulbereich sollten die Hochschulen eine gleichlautende Rahmenbenutzungsordnung erlassen, die für differenzierte Regelungen in den einzelnen Einrichtungen genügend Spielraum gibt. In eine Rahmenordnung sind auf jeden Fall Bestimmungen aufzunehmen, welche die freie Benutzung aller Bibliotheken des Gesamthochschulbereichs durch die Angehörigen aller Hochschulen des Gesamthochschulbereichs gewährleisten und den möglichst ungehinderten Zugang auch für sonstige wissenschaftlich interessierte Leser, die keiner Hochschule angehören, regeln. Außerdem wäre festzulegen, unter welchen Bedingungen Literatur aus Präsenzbeständen entliehen werden kann.
- 5.2 Zur Erleichterung für die Benutzer sollten überall im Gesamthochschulbereich einheitliche Formulare für alle Benutzungsvorgänge verwendet werden.
- 5.3 Um vor allem den Gesamtbestand an Zeitschriften für alle Hochschulangehörigen leicht verfügbar zu machen, sollten die Zeitschriften nach Möglichkeit präsent gehalten und Kopierdienste angeboten werden. Alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter sollten aus den Beständen der bibliothekarischen Einrichtungen die dienstlich notwendigen Kopien kostenlos erhalten, jedoch nur im Rahmen eines festgelegten Anteils am Gesamtetat des jeweiligen Fachbereichs (Verbrauchsmittel, Titel 94 547). Für Studenten und andere Benutzer sollten in ausreichendem Umfang Münzkopiergeräte zur Verfügung gestellt werden, für deren Bedienung Personal der Hochschule nicht erforderlich ist.

6. Personalfragen

- 6.1 Da alle bibliothekarischen Einrichtungen einer Hochschule gemäß § 38 HSchG eine zentrale Einrichtung bilden und unter der fachlichen Aufsicht des Direktors der Zentralbibliothek stehen, werden die Stellen der bibliothekarischen Fachkräfte auch in den einzelnen Fachbibliotheken vom Haushaltsjahr 1975 an im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen. Im Rahmen der bibliotheksfachlichen Aufsicht gemäß § 38 Absatz 2 HSchG hat der Direktor der Hochschulbibliothek die erforderliche Weisungsbefugnis. Daneben können auch weiterhin die zuständigen Fachvertreter im Rahmen der ihnen künftig obliegenden bibliothekarischen Aufgaben Weisungen erteilen.

Diese Regelung soll einerseits die fachgerechte Führung der einzelnen Kataloge und des Gesamtkatalogs sowie die möglichst gleichmäßige und dem jeweiligen Bedarf entsprechende Versorgung aller Fachbibliotheken mit Bibliothekspersonal (leichtere Umsetzbarkeit, flexible Vertretungsregelungen) sicherstellen, andererseits aber den notwendigen Einfluß der Fachvertreter erhalten.

- 6.2 Fortbildung und Schulung des Personals der Fachbibliotheken sind wichtige, bisher nicht immer und überall in genügendem Umfang wahrgenommene Aufgaben der Zentralbibliotheken. Sie sollten möglichst bald verstärkt wahrgenommen und durch turnusmäßige Dienstbesprechungen zwischen den Mitarbeitern der Zentralbibliothek und denen der Fachbibliotheken ergänzt werden.
- 6.3 Unter Federführung der Zentralbibliothek sollte – falls dies noch nicht geschehen ist – in allen Gesamthochschulbereichen der gegenwärtige Personalstand in den einzelnen Bibliotheken, einschließlich der Kräfte, die nur teilweise bibliothekarisch tätig sind, genau ermittelt werden. Auf der Grundlage einer solchen Ist-Erhebung ist dann zu prüfen,
- ob und wie die Aufgaben zuzuteilen sind (z. B. Übernahme von Katalogisierungsarbeiten für andere kleine Bibliotheken, vgl. 3.2.2),
 - welche Personalumsetzungen und gegebenenfalls auch
 - welche zusätzlichen Stellen erforderlich sind.

7. **Entwicklungsplan**

Für jeden Gesamthochschulbereich sollte auf der Grundlage von Plänen der einzelnen Hochschulen ein besonderer Entwicklungsplan aufgestellt werden, der in sinnvoller zeitlicher Abfolge die Verwirklichung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ erleichtert.

Hierbei bleibt zu prüfen, wie weit einzelne Schritte durch Erlasse geregelt werden sollen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Hochschulen.

In diesem Plan ist insbesondere auch die bibliothekarische Zusammenarbeit im Gesamthochschulbereich festzulegen, die vom jeweiligen Stand der Zusammenfassung der Hochschulen gemäß dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz nicht unbedingt abhängig gemacht werden sollte.

Die Leiter der Hochschulbibliotheken sollten einen mit den Bibliothekskommissionen und den Mitarbeitern der Fachbibliotheken beratenen Entwurf vorlegen. Ständiger Kontakt der Leiter der Hochschulbibliotheken des Gesamthochschulbereichs in Form turnusmäßiger Besprechungen wird für notwendig gehalten.